



## **Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung an übergeordne- tes Bundesrecht)**

16. Juni 2025

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Steuergesetz mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Christian Schäli*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

## I. Ausgangslage und Ziele des Nachtrags

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet Anpassungen und Präzisierungen des kantonalen Steuergesetzes (StG; GDB 641.4). Gleichzeitig werden Anpassungen an das übergeordnete Bundesrecht vorgenommen.

### 1. Anpassung an Bundesrecht

Der Kanton Obwalden kann sein Steuerrecht nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sowie an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und an die übrigen bundesrechtlichen Vorgaben gebunden. Die Bundesgesetze werden wiederholt Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde festgehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent in den Wettbewerb steigen will. Der Kanton Obwalden ist deshalb bestrebt, die Anpassungen des StHG jeweils so rasch wie möglich nachzuvollziehen. Erfolgt keine sofortige kantonale Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, findet das Bundesrecht direkt Anwendung, falls es im kantonalen Recht noch nicht umgesetzt ist. Mit diesem Nachtrag soll das StG unter anderem wieder dem neusten Stand des Steuerharmonisierungsgesetzes entsprechen. Die Neuerlasse bzw. Anpassungen folgender Bundesgesetze werden auf kantonaler Ebene umgesetzt:

- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (AS 2023 38)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (AS 2023 628)
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz; SR 951.31)

### 2. Verzicht auf Vernehmlassung

Da es sich vorliegend grossmehrheitlich um Anpassungen handelt, die auf übergeordnetes Recht zurückgehen, hat der Regierungsrat entschieden, auf das Durchführen einer Vernehmlassung zu verzichten.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Folgende Artikel des StG werden inhaltlich angepasst bzw. ergänzt:

### **Art. 11 Abs. 1a**                    **Stellung von eingetragenen Partnerinnen und Partner**

Die steuerrechtliche Stellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern entspricht derjenigen von Ehegatten. Der neue Art. 11 Abs. 1a StG dient der Präzisierung und Vervollständigung des Gesetzes. Die Formulierung entspricht jener von Art. 3 Abs. 4 StHG.

### **Art. 23 Abs. 4**                    **Unbewegliches Vermögen**

In den Ausführungsbestimmungen über die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen (GDB 213.713) regelt der Regierungsrat, dass ein angemessener Einschlag zu gewähren ist, wenn der Eigenmietwert zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der steuerpflichtigen Person in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Der Einschlag wird gewährt, wenn der nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen ermittelte Eigenmietwert höher ist als ein Drittel der Einkünfte, welche der steuerpflichtigen Person und den zu ihrem Haushalt gehörenden selbstständig steuerpflichtigen Personen zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen, und wenn die steuerpflichtige Person zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten anhaltend ihre Vermögenswerte heranziehen muss. Die Gewährung des Einschlags entfällt, wenn das steuerbare Vermögen bei Alleinstehenden Fr. 100 000.– und bei den übrigen Steuerpflichtigen Fr. 150 000.– übersteigt, ausser wenn der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75 Prozent des Steuerwerts aller Vermögenswerte übersteigt.

Mit Urteil vom 4. August 2022 (2C\_605/2021) hiess das Bundesgericht eine Beschwerde zur Aufhebung der Härtefallklausel im Kanton Tessin gut. Das Bundesgericht sprach sich nicht generell gegen eine Härtefallklausel aus. Es hielt aber fest, dass der Eigenmietwert in jedem Einzelfall mindestens 60 Prozent des Marktmietwerts betragen müsse. Diese 60 Prozent würden die untere Grenze dessen bilden, was mit dem Gebot der Rechtsgleichheit zwischen Eigentümern und Mietern noch zu vereinbaren sei.

Seit der Einführung der Härtefallklausel per 1. Januar 2017 in Obwalden wurde in knapp 50 Fällen eine entsprechende Reduktion gewährt.

Der Regierungsrat möchte die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen weiterführen. Aktuell fehlt im Gesetz eine entsprechende Delegation an den Regierungsrat. Mit dem neuen Art. 23 Abs. 4 StG wird die notwendige Delegationsnorm geschaffen, damit der Regierungsrat für Härtefälle eine Reduktion des Eigenmietwerts der Erstwohnung vorsehen kann. Mit Art. 6a der Ausführungsbestimmungen über die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen (Nachtrag vom 26. November 2024) hat der Regierungsrat das oben erwähnte Urteil des Bundesgerichts bereits umgesetzt.

### **Art. 24 Abs. 3 Renten, ähnliche wiederkehrende Einkünfte und Einkünfte aus Vorsorge**

Von Leibrenten wird heute ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert. Die Besteuerung der Leibrenten in der Säule 3b wird mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022 den Anlagebedingungen angepasst. Das Bundesgesetz trat am 1. Januar 2025 in Kraft (AS 2022 1566 und AS 2023 38).

Neu wird der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung bei Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) berechnet. Allfällige Überschussleistungen sind zu 70 Prozent steuerbar. Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt (Art. 7 Abs. 2 StHG).

Vorliegend handelt es sich um eine Anpassung ans Bundesrecht. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht und Art. 24 Abs 3 StG wird gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen angepasst.

Leistungen aus Leibrentenversicherungen melden die Versicherungen neu jährlich via Eidgenössische Steuerverwaltung den kantonalen Steuerbehörden. Diese Meldungen erhöhen die Kontrollmöglichkeit der Kantone. Bezüglich der Bescheinigungspflicht Dritter wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 193 Abs. 2 Bst. c StG verwiesen.

### **Art. 35 Abs. 1 Bst. b Allgemeine Abzüge**

Wie bisher gelten für Leibrenten im privaten Bereich für Rentengläubiger und Rentenschuldner aufeinander abgestimmte Lösungen. Auf der einen Seite haben Rentengläubiger gemäss Art. 24 Abs. 3 StG die Ertragskomponente, nicht aber die Kapitalrückzahlungskomponente der einzelnen Rente zu versteuern. Auf der anderen Seite können private Rentenschuldner dieselbe Ertragskomponente von der Einkommenssteuer abziehen. Wie bisher gilt diese Regelung nicht für geschäftliche Renten, die zulasten eines Unternehmens gehen, da die Einkommensermittlung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 29 StG erfolgt. Entsprechend ist der Barwert der Rente in der Bilanz zu passivieren. Die Abzugsfähigkeit der dauernden Lasten bleibt unverändert bestehen. Auch diese Änderung geht auf das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zurück.

## Art. 69 Abs. 2 Steuerpflicht von juristischen Personen

Am 17. Dezember 2021 stimmte das eidgenössische Parlament einer Änderung des Kollektivkapitalanlagengesetzes (KAG; SR 951.31) zu. Dies führte zu Änderungen in diversen weiteren Gesetzen: Im Revisionsaufsichtsgesetz (SR 221.302), im DBG, im StHG, im Finanzdienstleistungsgesetz (SR 950.1), im Finanzinstitutsgesetz (SR 954.1), im Geldwäschereigesetz (SR 955.0) und im Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.1). Die Änderungen wurden per 1. März 2024 wirksam.

Mit dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen wird mit dem Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) eine neue Fondskategorie ermöglicht. Der L-QIF ist von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht der FINMA befreit und steht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen, die von Instituten verwaltet werden, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen. Diese neue Fondskategorie soll eine Schweizer Alternative zu ähnlichen ausländischen Fondsprodukten bieten. Dadurch sollen künftig wieder vermehrt Kollektivkapitalanlagen in der Schweiz aufgelegt werden und ein grösserer Teil der Wertschöpfungskette in der Schweiz verbleiben. Die Attraktivität und die Innovationsfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz werden damit erhöht.

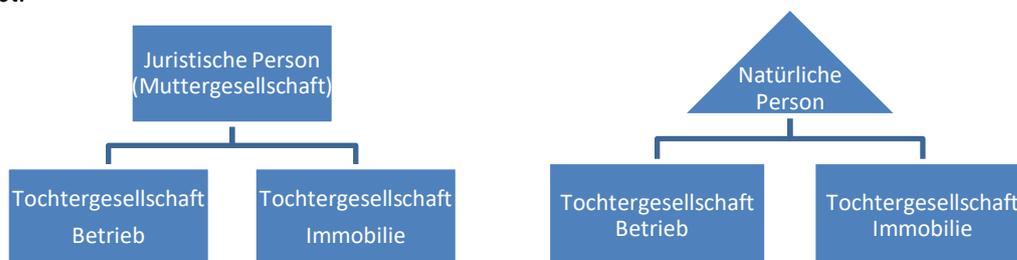
Steuerrechtlich wird klargestellt, dass L-QIF mit direktem Grundbesitz gleichbehandelt werden, wie Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz. Dies geschieht mit der Ergänzung des ersten Satzes in Art. 69 Abs. 2 StG (Verweis auf Art. 118a KAG).

Vorliegend handelt es sich um die Umsetzung einer Anpassung im Bundesrecht. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht.

## Art. 101 Abs. 4 Minimalsteuer auf Grundstücken

Mit der Minimalsteuer auf Grundstücken werden juristische Personen für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke besteuert, sofern deren Betrag der Minimalsteuer höher ist als die Leistung der juristischen Person aufgrund der Gewinn- und Kapitalsteuer. Die feste Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt zwei Promille des Steuerwerts (60 Prozent) der nichtlandwirtschaftlich bewerteten Grundstücke gemäss Art. 45 und 47 Abs. 3 StG. Von der Minimalsteuer ausgenommen sind Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird und Grundstücke, mit denen die juristische Personen Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.

In der Praxis haben sich aufgrund der jetzigen gesetzlichen Regelung in Einzelfällen steuersystematisch störende Ergebnisse ergeben. Art. 101 Abs. 3 Bst. a StG nimmt juristische Personen für Grundstücke von der Minimalsteuer auf Grundstücken aus, sofern auf diesen Grundstücken zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird. Im geltenden Recht wird auch dann eine Minimalsteuer erhoben, wenn eine Immobiliengesellschaft Grundstücke hält, in denen die Mutter-, eine Schwester- oder eine Tochtergesellschaft ihren operativen Betrieb ausübt.



Mit der vorliegenden Ergänzung von Art. 101 Abs. 4 StG werden von der Minimalsteuer auf Grundstücken ebenfalls Fälle ausgenommen, in denen der Betrieb von einer juristischen Person geführt wird und die Immobilie von der anderen juristischen Person gehalten wird, in der zur Hauptsache der Betrieb geführt wird, sofern eine einheitliche Leitung (Muttergesellschaft oder

natürliche Person) besteht. Ebenso werden mit dem neuen Abs. 4 die Fälle von der Minimalsteuer auf Grundstücken ausgenommen, in denen die Muttergesellschaft den Betrieb führt und in der Tochtergesellschaft die Betriebsliegenschaft zur Hauptsache der Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt. Ebenso ist auch der umgekehrte Fall möglich.



Unter einheitlicher Leitung steht eine Gesellschaft dann, wenn die gleichen Beteiligten die Betriebsgesellschaft und die Immobiliengesellschaft stimmrechtsmässig und kapitalmässig mehrheitlich halten. Weiterhin der Minimalsteuer auf Grundstücken unterliegen jene Gesellschaften, die reine Kapitalanlageliegenschaften halten, oder wenn die Voraussetzungen des neuen Abs. 4 nicht erfüllt sind.

Mit der vorliegenden Anpassung wird bezüglich der Minimalsteuer auf Grundstücken in den genannten Fällen Klarheit geschaffen. Im Kanton Obwalden sind nur sehr wenige Fälle von dieser Regelung betroffen. Es sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

#### **Art. 117 Abs. 3 und 4 Wechsel zwischen Quellensteuer- und ordentlicher Veranlagung**

Per 1. Januar 2021 traten verschiedene neue Bestimmungen im DBG und im StHG in Kraft, welche die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens betreffen. Der Kanton Obwalden hat mit Nachtrag zum Steuergesetz vom 3. Dezember 2020 (in Kraft seit 1. Januar 2021) die umfassenden Anpassungen an das Bundesrecht mehrheitlich vorgenommen. Bisher noch nicht vollzogen wurde jedoch der in der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung [QStV; SR 642.118.2]) in Art. 12 und Art. 13 geregelte Wechsel von der Quellensteuerung zur ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt. Dies wird mit der vorliegenden Präzisierung von Art. 117 Abs. 3 und dem neuen Abs. 4 StG nachgeholt.

#### **Art. 179a Abs. 2 Amtshilfe der Steuerbehörde**

Das Konkursrecht wird heute immer wieder dazu missbraucht, Konkurrentinnen und Konkurrenten zu unterbieten und Gläubigerinnen und Gläubiger zu schädigen. Dabei wird ein Konkursverfahren bewusst in Kauf genommen, um Verpflichtungen nicht erfüllen zu müssen und diese den Sozialversicherungen, die für einen Teil der Ausfälle aufkommen müssen, aufzubürden. Das Konkursrecht lässt es zu, dass Unternehmerinnen und Unternehmer unmittelbar nach dem Konkurs ihrer Gesellschaft ein neues Unternehmen gründen können. Dabei übernehmen sie unter Umständen die bisherigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitsgeräte, um anschliessend neue Gläubigerinnen und Gläubiger und erneut die Sozialversicherungen auf die gleiche Art und Weise zu schädigen. Das Konkursrecht und das Strafrecht stellen zwar bereits heute verschiedene Mittel zur Verfügung, um solche Missbräuche zu ahnden. Allerdings zeigt sich, dass in verschiedenen Bereichen die faktischen und rechtlichen Hürden für Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Behörden zu hoch sind und deshalb auf eine konsequente Rechtsdurchsetzung selbst in offensichtlich missbräuchlichen Fällen verzichtet wird. Der Bundesrat hat in den vergangenen Jahren im Rahmen verschiedener anderer Projekte zahlreiche Massnahmen vorgeschlagen, die missbräuchliche Konkurse und Gläubigerschädigungen verhindern sollen.

Am 18. März 2022 stimmte das Bundesparlament dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses zu (BBI 2022 702). Dies führt zu Änderungen in den nachfolgenden Gesetzen: Im Obligationenrecht (OR; SR 220), im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), im Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), im Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0), im Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG; SR 330) und im DBG. Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2025 beschlossen (AS 2023 628).

Diese Änderung des Bundesrechts macht einen Nachvollzug im kantonalen Steuergesetz notwendig. Neu wird in Art. 179a Abs. 2 StG geregelt, dass die Steuerverwaltung dem Handelsregister Meldung erstattet, falls innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person gemäss Art. 191 Abs. 2 Bst. a StG keine unterzeichnete Jahresrechnung eingereicht wurde.

#### **Art. 186 Abs. 3 und 4 Fristen**

In Art. 186 StG werden die Fristen für das Steuerrecht geregelt. In Abs. 3 sind derzeit die Zeiten eines Fristenstillstandes aufgeführt. So stehen die gesetzlichen oder behördlichen Fristen still:

- a. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar

Diese Fristenstillstände gelten für alle im Steuergesetz geregelten Steuerarten gleichermassen.

Das DBG kennt keine Fristenstillstände. Somit besteht ein Unterschied zwischen den Fristen auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene. In der Praxis führen diese unterschiedlichen Fristen immer wieder zu Fragen, Unklarheiten und stossenden Ergebnissen. So kann es vorkommen, dass die Frist für eine Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung für die Kantons- und Gemeindesteuer unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Fristenstillstände fristgerecht eingereicht wurde, die Einsprachefrist in Bezug auf die direkte Bundessteuer jedoch als verpasst gilt.

Aus diesem Grund sollen die steuerrechtlichen kantonalen Fristenstillstände gemäss Art. 186 Abs. 3 StG aufgehoben werden. Gleichzeitig wird Abs. 4 ergänzt: Die Bestimmung, wonach für die Berechnung der Fristen und die Wiederherstellung von Fristen die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren (VRV; GDB 134.14) sinngemäss gelten, bleibt bestehen. Sie wird neu mit dem klärenden Hinweis ergänzt, dass die Bestimmungen der VRV zum Fristenstillstand - und damit Art. 145 f. der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) – in Steuerverfahren keine Anwendung finden. Für die Steuerpflichtigen wird dadurch im Steuerrecht eine klare und einheitliche Regelung geschaffen. Vorliegend handelt es sich um eine freiwillige Harmonisierung mit dem DBG.

Im Übrigen kantonalen Recht bleiben die vorerwähnten Fristenstillstände über Ostern, von Mitte Juli bis Mitte August und über die Weihnachtstage bestehen (mit wenigen Ausnahmen, z.B. im Bereich Abstimmungen und Wahlen, bei Promotionsentscheiden im Bildungsbereich und im Submissionsrecht). Da in diesen Rechtsgebieten nur die kantonale Ebene betroffen ist, führt dies nicht zu den Unsicherheiten, wie sie im Steuerrecht aufgrund des fehlenden Fristenstillstands bei der direkten Bundessteuer entstehen können.

#### **Art. 193 Abs. 2 Bst. c Bescheinigungspflicht Dritter**

Diese Bestimmung regelt die Bescheinigungspflicht Dritter gegenüber der steuerpflichtigen Person und ist, genauso wie die Änderungen in Art. 24 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 1 Bst. b StG, auf das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zurückzuführen. Die Bestimmung sieht bereits gemäss geltendem Recht vor, dass die Versicherer der steuerpflichtigen Person den Rückkaufswert von Versicherungen sowie die aus Versicherungsverhältnissen ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen bescheinigen müssen (vgl. Art. 193

Abs. 2 Bst. c StG). Die Bestimmung umfasst auch Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1). Die künftige Besteuerung von solchen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG bedingt jedoch, dass die Versicherer zusätzliche – in Art. 193 Abs. 2 Bst. c StG noch nicht erwähnte – Informationen bescheinigen. Bei Leibrentenversicherungen nach VVG muss der Versicherer zusätzlich das Abschlussjahr der Versicherung, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 24 Abs. 3 StG sowie gesondert die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 24 Abs. 3 StG ausweisen. Art. 193 Abs. 2 Bst. c StG ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

#### **Art. 209a Abs. 2      Notwendige Vertretung**

Der Verweis in Art. 209a Abs. 2 StG im letzten Satz auf Art. 54 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (StV; GDB 641.41) ist falsch. Korrekterweise muss der Verweis auf Art. 54 Abs. 2 StV lauten.

#### **Art. 320              Evaluation**

Bisher hat der Regierungsrat dem Kantonsrat alle zwei Jahre Bericht über die Entwicklungen der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden erstattet. Im Frühling 2023 hat der Regierungsrat mit dem Bericht zur Steuerstrategie 2021 und 2022 wiederum die steuerliche Situation analysiert. Anlässlich dieses Berichtes hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass die bisherige sehr erfolgreiche Steuerstrategie mit einem Schlussbericht finalisiert und eine neue breiter abgestützte Standortstrategie lanciert werden soll. Für die Evaluation und Analyse des Schlussberichts wurde der Hochschule Luzern (HSLU) ein entsprechender Auftrag erteilt. Im Sommer 2024 hat die HSLU diesen Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats eingereicht. Der Bericht des Regierungsrats zur Schlussevaluation der Steuerstrategie wurde dem Kantonsrat im Dezember 2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Regierungsrat hat nun den Auftrag bis Mitte 2026 eine neue Standortstrategie auszuarbeiten. Eine entsprechende Arbeitsgruppe hat die Arbeit bereits aufgenommen.

Der Regierungsrat wird die Entwicklungen im Steuerbereich auch weiterhin aktiv verfolgen. Er ist jedoch der Ansicht, dass eine Evaluation mindestens alle zwei Jahre nicht mehr sinnvoll ist und eine zu hohe Kadenz aufweist. Zudem ist die jährliche Entwicklung der Steuererträge in größeren Zügen jeweils auch in der Staatsrechnung bzw. im Geschäftsbericht enthalten. Der Regierungsrat schlägt daher vor, dass die Berichterstattung weiterhin regelmässig, neu mindestens alle vier Jahre bzw. einmal pro Legislatur zuhanden des Kantonsrats erfolgen soll.

### **III. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Der vorliegende Nachtrag zum Steuergesetz hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.

### **IV. Inkrafttreten**

Der Nachtrag zum Steuergesetz tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Beilage:  
Nachtrag zum Steuergesetz (Synopse)